

# REGELUNGEN ZUR WIEDERAUFNAHME DES WETTKAMPF- UND TRAININGSBETRIEBES IN SCHÜTZEN- UND BOGENSPORTVEREINEN (STAND: 15.06.2020)

**Stand 15.06.2020**

## **Frage 1: Welche Schießstände/Bogensportplätze dürfen für wie viele Personen und unter welchen Auflagen geöffnet werden?**

Der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport, also auch dem Schieß- und Bogensport, ist sowohl draußen als auch drinnen wieder erlaubt. Die Voraussetzung: Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern in alle Richtungen und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen muss auf den Schießständen und Bogensportplätzen zwingend gewährleistet sein! Eine limitierte Personenanzahl wird für die Sportanlagen nicht genannt. Der Landessportbund NRW empfiehlt die Faustregel, dass pro 10 Quadratmeter Fläche des Schießstandes und Bogensportanlagen inklusive der Zuwegungsflächen ein Sportler zugelassen werden soll. Zudem muss anhand einer Anwesenheitsliste (siehe Frage 9), die mindestens vier Wochen aufbewahrt wird, eine sogenannte "einfache Rückverfolgbarkeit" gesichert sein. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist des Weiteren eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen hat zum besseren Verständnis der zahlreichen Regeln eine Übersichtsgrafik erarbeitet und veröffentlicht, die Sie [hier](#) und nochmals unter diesem Artikel einsehen können.

## **Frage 2: Werden Standaufsichten und Trainer zu den maximal anwesenden Personenzahlen im Trainingsbetrieb hinzugerechnet?**

Es gibt keine Personenzahlbegrenzung, allerdings müssen Standaufsichten und Trainer ebenfalls die gleichen Abstandsregeln einhalten wie Sportler – ein direkter Personenkontakt ist untersagt. Bei den Abstandsregelungen ist zu beachten, dass die Standaufsichten und Trainer einen Mund- und Nasenschutz zu tragen haben. Soweit der Stand ausreichend Platz hinter den Schützen besitzt, dürfen sich die Standaufsichten und Trainer hinter den Sportlern in einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufhalten.

## **Frage 3: Dürfen auf den Vereinsanlagen auch wieder sportliche Wettkämpfe durchgeführt werden?**

Im Breiten- und Freizeitsport dürfen im Freien wieder Wettkämpfe mit maximal 30 Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit maximal zehn Teilnehmern stattfinden, sofern die Ausübung des Wettkampfes unter Einhaltung des Kontaktverbots, des Mindestabstands von 1,5 Metern und entsprechenden Hygieneregeln erfolgt. Die Maßgaben der Hygienekonzepte für den Sport im Innen- und im Außenbereich sind auch beim Wettkampfbetrieb einzuhalten und die Einhaltung im Zweifel mit den zuständigen kommunalen Behörden abzustimmen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

#### **Frage 4: Dürfen während der Wettkämpfe und des Trainingsbetriebes wieder Zuschauer anwesend sein?**

Sportanlagen dürfen während des Wettkampfbetriebes sowohl draußen als auch drinnen wieder von bis zu 100 Zuschauern betreten werden. Es gelten allerdings die Abstandsregeln und die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die o.g. Hygieneregeln. Während des Trainingsbetriebes sind auf Sportfreianlagen ebenfalls bis zu 100 Zuschauer erlaubt, in geschlossenen Räumen dürfen lediglich Kinder von einem Elternteil begleitet werden.

#### **Frage 5: Dürfen geschlossene Aufenthaltsräume oder Umkleiden sowie Duschen in Vereinsheimen mit offenen Schießständen und auf Bogensportplätzen genutzt werden?**

Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen mit geeigneten Vorkehrungen (Hygiene, Infektionsschutz, Zutrittskontrolle, Einhaltung Mindestabstand) wieder genutzt werden.

#### **Frage 6: Werden Genehmigungen für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes benötigt und gibt es Auflagen, die zu beachten sind?**

Der Träger der Sportstätte (z.B. vermietender Verein oder öffentlicher Träger) muss die Nutzung genehmigen. Ist eine Genehmigung erfolgt und die max. Personenzahl gemäß der Abstandsflächenregelung berücksichtigt, müssen folgende Punkte bei der Durchführung der Trainingseinheiten zwingend berücksichtigt werden:

1. dass Trainingseinheiten in geschlossenen Räumen bis auf Weiteres nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. dass während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern/Trainer/Standaufsichten, zu gewährleisten ist;
3. dass besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. dass Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume nur unter strengen Hygiene- und Infektionsvorschriften benutzt werden dürfen;
5. dass Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

#### **Frage 7: Wie verläuft die Umsetzung des Wiedereinstiegs in den Trainingsbetrieb?**

Die Umsetzung des Wiedereinstiegs wird dezentral hoch unterschiedlich verlaufen. Zwar ist keine Genehmigung der in den Ordnungen vorgesehenen Lockerungen durch die örtlichen Behörden notwendig. Aber die Kommunen können diese selbstverständlich in eigener Entscheidung trotzdem aus ganz unterschiedlichen Gründen geschlossen halten. Sei es, weil sie sich nicht in der Lage sehen, die notwendigen Hygienemaßnahmen umzusetzen, sei es, weil sie Sportstättenpersonal zunächst aus der Kurzarbeit zurückholen müssen, etc. Auch die lokale Infektionslage kann zu anderen Entscheidungen führen. So hat beispielsweise der Kreis Coesfeld in NRW in Abstimmung mit dem Land beschlossen, die nach CoronaSchVO möglichen

